

Vierter Abschnitt.

Schreiben (Diktat).

Nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ schließt der Unterricht im Deutschen die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände sollen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange mit einander bleiben und, soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden. Der Sprachunterricht hat demnach die doppelte Aufgabe:

erstens die Kinder, welche bisher entweder nur die Mundart oder doch ein mundartlich gefärbtes Hochdeutsch gesprochen haben, die hochdeutsche Mundart sowohl verstehen, als auch selbst gebrauchen zu lehren;

zweitens soll er ihnen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens aneignen.

Der erste Punkt dieser doppelten Aufgabe, über den in einem besonderen Abschnitt noch das Weitere gesagt werden wird, ist, wenn auch seine Existenzberechnung nicht geleugnet wurde, doch, was Methode anbelangt, lange Zeit Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen gewesen. Kein anderes Stück der Schulkunde ist so wenig zu klarem Stand und Wesen gekommen, wie der sogenannte Anschauungsunterricht.

Dagegen hat die zweite Forderung obiger Aufgabe, den Kindern die Fertigkeit des Lesens und Schreibens anzueignen, und namentlich die Verbindung von Lesen und Schreiben, wenigstens im vorigen Jahrhundert, keine Anfeindung mehr erfahren. Vor hundert Jahren konnte wohl noch das Schreiben selbst in den Bürgerschulen deutscher Städte, wenigstens für die Mädchen, für nicht erforderlich, ja gefährlich gehalten werden, aber zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts war die Zeit bereits vorüber, wo man sich für die allgemeine Volksbildung mit dem Lesen ohne Schreiben begnügen konnte. Heute ist auch der kleinste Handwerker nicht mehr imstande, ohne brieflichen Verkehr